

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. §§ 73 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und §§ 1 ff. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) für das Vorhaben: „Auflassung des BÜ in Bahn-km 3,043 und Anpassung des BÜ in Bahn-km 3,135 der Strecke 4104, Weinheim - Fürth“ in der Gemeinde Birkenau/Odw. (Hessen) und der Stadt Weinheim (Baden-Württemberg)

hier: Einstellung des Verfahrens

1. Die DB Netz AG hatte gemäß § 18 AEG die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken für die Auflassung des BÜ in Bahn-km 3,043 und Anpassung des BÜ in Bahn-km 3,135 in der Gemeinde Birkenau/Odw. und der Stadt Weinheim beantragt.
2. Das Regierungspräsidium Darmstadt hat, in der Funktion als zuständige Anhörungsbehörde, für das o. g. Vorhaben das Anhörungsverfahren durchgeführt.
3. Aufgrund der Rücknahme des Antrags der Vorhabenträgerin DB Netz AG vom 19. September 2024 hat das Eisenbahn-Bundesamt das Planfeststellungsverfahren für das o. g. Vorhaben, gem. §§ 74 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 69 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), mit Bescheid vom 16. Oktober 2024, eingestellt.

Der verfügende Teil des Einstellungsbescheides lautet:

Gemäß §§ 74 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 69 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird das Verfahren aufgrund der Rücknahme des Antrags eingestellt.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken Untermainkai 23-25 60329 Frankfurt am Main einzulegen. Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale, Eisenbahn-Bundesamt Heinemannstraße 6 53175 Bonn eingelegt wird.

4. Mit der Einstellung sind die seit Beginn der Auslegung der Planunterlagen bestehenden Beschränkungen des § 19 AEG (Veränderungssperre) aufgehoben. Ebenso ist das

Vorkaufsrecht der Vorhabenträgerin an den vom Plan betroffenen Flächen (§ 19 Abs. 3 AEG) erloschen.

5. Das Regierungspräsidium Darmstadt, benachrichtigt, in der Funktion als zuständige Anhörungsbehörde, die Verfahrensbeteiligten gem. § 69 Abs. 3 VwVfG über die Einstellung des Planfeststellungsverfahrens.
6. Der Einstellungsbescheid kann auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter der Rubrik: Veröffentlichung und Digitales \ Öffentliche Bekanntmachung \ Verkehr im Bereich Eisenbahnen eingesehen werden.

Darmstadt, 20. November 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA - Dez. III 33.1-66 c 10.01/16-2019
Im Auftrag
Sarah-Marie Menz